

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Strategische Landesentwicklung

Kärntner Landesarchiv: die Funktion einer/eines Direktor/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Millstatt am See

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Liebenfels, in der Marktgemeinde Obervellach

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Feld am See

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Hundehaltungsverordnung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH: Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Verkehrsregion Wörther See Umland

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Höheren Dienst“ in der Unterabteilung Strategische Landesentwicklung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium) bevorzugt im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder der Kommunikationswissenschaften; umfassende EDV-Kenntnisse (insbesondere Anwenderkenntnisse im Bereich MS Office); Fremdsprachenkenntnisse (Englisch sowie eine weitere Fremdsprache).

Erwünscht sind: routinierter Umgang mit Medien (insbesondere Social Media wie Facebook und LinkedIn bzw. XING); hoher Vernetzungsgrad in Kärnten insbesondere zu den Gemeinden, weiteren Behörden und Unternehmen bzw. ausgeprägte Vernetzungsfähigkeit; strukturiertes Denken und Management- sowie Organisationsfähigkeit; Erfahrung bei der Moderation von Besprechungen/Workshops.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen eine hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit aufweisen.

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Unterabteilung „Strategische Landesentwicklung“ ist Koordinations- und Steuerungsstelle für strategisch relevante Fragen, Projekte und Initiativen und mit der Umsetzung der strategischen Landesentwicklung Kärnten betraut. Ein aktuell sehr zentrales Projekt umfasst die Konzeptentwicklung, Steuerung und Umsetzung des Standortmarketing Kärntens. Ein inhaltlicher Schwerpunkt dabei ist, Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel zu setzen. Auf diese Herausforderung reagierend, wird auf Landesebene eine Initiative gestartet, um die Ansiedelung von Fachkräften in Kärnten zu unterstützen – das Carinthian Welcome Center (CWC). Für die Umsetzung dieses Aufgabenbereiches wird eine umsetzungs- und kommunikationsstarke Person gesucht, die sich leicht und gerne vernetzt, um so als Verbindungsstelle zwischen fachkräftesuchenden Unternehmen, den Fachkräften selbst und den potenziellen Wohnsitzgemeinden sowie Vereinen fungieren zu können. Eine inhaltliche Mitwirkung sowie die Übernahme von Verantwortung für weitere Aufgaben der Strategischen Landesentwicklung, insbesondere für die im Aufbau befindliche Geschäftsstelle des Forschungs- und Wissenschaftsrates (FWR), sind ebenso vorgesehen, wodurch sich das Aufgabenportfolio der ausgeschriebenen Stelle besonders abwechslungsreich gestaltet. Da sich das CWC als auch der FWR im Aufbau befinden, hat die gesuchte Person außerdem die wertvolle Möglichkeit, an der Entwicklung des Aufgabenportfolios und der dazugehörigen Prozesse mitzuwirken.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungser-

fordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. September 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Mario M i k o s c h

### Kärntner Landesarchiv St. Ruprechter Straße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Zur Archivierung des Archivgutes im Land Kärnten, dessen Erhaltung und Bewahrung im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist, wurde 1997 das Kärntner Landesarchiv als selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts auf Grundlage des Kärntner Landesarchivgesetzes – K-LAG, LGBl. Nr. 40/1997 eingerichtet.

#### Stellenausschreibung

Im Kärntner Landesarchiv (KLA) gelangt die Funktion einer/eines Direktor/in zur Besetzung.

Aufgaben: Die Aufgaben des Direktors/der Direktorin des Kärntner Landesarchivs ergeben sich in erster Linie aus dem Kärntner Landesarchivgesetz (K-LAG, LGBl. Nr. 40/1997, idgF.). Der Direktor/Die Direktorin hat die Anstalt zu leiten und nach außen zu vertreten. Der Direktor/Die Direktorin trägt die Gesamtverantwortung sowohl für die fachlich-wissenschaftliche als auch die wirtschaftliche Leitung der Anstalt. Der Direktor/Die Direktorin hat für die ordnungsgemäße Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben, insbesondere auch durch die Ausübung der Dienstaufsicht über die Bediensteten, die in der Anstalt ihren Dienst verrichten,

zu sorgen. Die Dienstaufsicht umfasst neben der Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Dienstpflichten auch die Überwachung der fachlichen Aufgabenbesorgung durch die Bediensteten.

Bewerber/innen um diese Stelle haben nachzuweisen:

- Abgeschlossenes Studium der Geschichte
- Fundierte Kenntnisse
  - der österreichischen Geschichte, insbesondere der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, sowie deren Quellenkunde,
  - der Archiwissenschaft und der historischen Hilfswissenschaften einschließlich der Archiv- und Aktenkunde sowie der Editionstechnik,
  - der lateinischen Paläographie und der neuzeitlichen Schriftenkunde,
  - der Diplomatik sowie
  - der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der slowenischen und der italienischen Sprache.
- Wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Landeskunde und Landesgeschichte: Publikationen einschließlich Herausgeberschaften; Vortragstätigkeiten bei Symposien, wissenschaftlichen Tagungen und dergleichen; Gutachtertätigkeiten
- Mehrjährige Berufserfahrung mit Führungsaufgaben in einer Institution vergleichbarer Größe und Ausrichtung
- Kenntnisse der Wirtschaftsführung: Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Budgetierung (Voranschlag, Rechnungsabschluss, Budgetgliederung u.-struktur, Wirkungsorientierung, rechtliche Grundlagen)
- Kenntnisse und Erfahrung in der Personalführung und -entwicklung
- Erfahrung in der Organisation und Gestaltung von Ausstellungen/Veranstaltungen
- Erfahrung in der Archivdidaktik zur Vermittlung landeskundlicher und landesgeschichtlicher Kenntnisse
- Praxis in der Verlagsarbeit
- Erfahrung mit Drittmittelfinanzierung
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und hohe soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind:

- Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrung in der Kommunikation und Kooperation insbesondere mit wissenschaftlichen Institutionen, archivischen Fachverbänden, Medien und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (sowohl regional als auch national und international, insbesondere im Alpen-Adria-Raum)
- Kenntnisse und praktische Erfahrung im Umgang mit elektronischen Dokumenten, Datenbanksystemen und im Bereich der Digitalisierung
- Kenntnisse der Kärntner Landesverwaltung

Entlohnung: mindestens analog Schema Landesdienst Grundgehalt in der Dienstklasse VIII; Gehaltsstufe 1 zuzüglich der üblichen Zulagen und Überstundenpauschale

Dienstverhältnis: Der Direktor/die Direktorin wird von der Kärntner Landesregierung für eine Funktionsdauer von vorerst fünf Jahren bestellt. Die Aufnahme erfolgt in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Anstalt Kärntner Landesarchiv.

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bitte übermitteln Sie Ihre vollständige Bewerbung samt Lebenslauf, Motivationsschreiben und Kurzkonzzept samt Nachweisen und Urkunden (in Kopie) an folgende Adresse:

Amt der Kärntner Landesregierung, Büro des Kulturreferenten Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für Auskünfte steht Ihnen die Abteilung 14 - Kunst und Kultur unter der Telefonnummer 050 536 34002 gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am 10. Oktober 2019 (Datum des Poststempels).

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen/Nachweise nicht beibringen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Auswahlverfahren bildet. Ebenso wird das Abschneiden in einem Hearing vor einer Expertenkommission bewertet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2019

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Logopädin/Logopäde (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Apothekerin/Apotheker

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang Schöffauer

#### **■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung**

##### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2019, Zl. 03-Ro-69-1/10-2019, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 25. April 2019 und vom 28. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11/2017 eine Teilfläche von ca. 1.043 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 43/2, 580/1 und 72/3, je KG St. Thomas, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.359 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Be-

etriebes festgelegten Grundstück Nr. 1040, KG Gammersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3b/2018 eine Teilfläche von ca. 283 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1040, KG Gammersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4a/2018 eine Teilfläche von ca. 572 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1041, KG Gammersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche von ca. 148 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Carport festgelegten Grundstück Nr. 1041, KG Gammersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4c/2018 eine Teilfläche von ca. 202 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1041, KG Gammersdorf, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.629 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 584, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5b/2018 eine Teilfläche von ca. 1.988 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland und Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 584, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5c/2018 eine Teilfläche von ca. 77 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 584, KG Vellach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche von ca. 564 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 583, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 208/1, KG St. Thomas, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

8b/2018 eine Teilfläche von ca. 78 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 208/1, KG St. Thomas, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

8c/2018 eine Teilfläche von ca. 132 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 208/1, KG St. Thomas, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2019, Zl. 03-Ro-77-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2017 eine Fläche von 4.463 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 442/1, KG Millstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

2b/2017 eine Teilfläche von 886 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 442/1, KG Millstatt, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2c/2017 eine Teilfläche von 68 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 442/8, KG Millstatt, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ vom 13. Dezember 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Liebenfels**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels hat mit Beschluss vom 2. Juli 2019 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 98/31, KG Liebenfels, im Ausmaß von ca. 620 m<sup>2</sup>,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Obervellach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach hat mit Beschluss vom 30. Juli 2019 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 541/27, KG Obervellach, im Ausmaß von ca. 600 m<sup>2</sup>,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Feld am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. August 2019, Zl. 03-Ro-24-3/4-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feld am See vom 25. September

2018, Zl. 031/1-2018/Bi., mit welcher die Verordnung vom 15. Dezember 1998, Zl. 031/33/-/1998/ob. i.d.F. vom 29. Juni 2016, Zl.: 031-2/1-2016/Ai., insofern geändert wird, als die als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstücke Nr. 1855 und 1856, KG Rauth, im Ausmaß von 7.040 m<sup>2</sup>

als Aufschließungsgebiete freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. August bis 31. August 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Once Upon a Time in Hollywood“; „Sea of Shadows“

Wertvoll: „Blinded by the Light“; „Dieser Film ist ein Geschenk“

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Igor P u c k e r

#### Bezirkshauptmannschaften

##### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 1. September 2019, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird – nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters – für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2019 und 2020, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes verordnet:

##### § 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

##### § 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

##### § 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem reprä-

sentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

##### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

##### § 5

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2019 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Spittal an der Drau, am 1. September 2019

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

#### ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

##### Verkehrsverbund Kärnten GesmbH Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 70928-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH

Postanschrift: Bahnhofplatz 5, Klagenfurt am Wörthersee

Postleitzahl: 9020

Österreich

Kontaktstelle(n): Abteilung Recht & Vergabe

Telefon: +43 4635461822

E-Mail: gudrun.kartnig@vkgmbh.at

Hauptadresse: <http://www.kaerntner-linien.at>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/70928>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/70928>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007 für die Verkehrsregion Wörther See Umland

Referenznummer der Bekanntmachung: 8

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Wörther See Umland – Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007, nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbs ähnlichen Verfahren. Es gilt jedoch als ausdrücklich klar gestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist. Dieses Formular wird verwendet, weil kein geeigneteres für ein solches Sonderverfahren besteht.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 96

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Das Vergabeverfahren wird als zweistufiges Verfahren nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbsähnlichen Verfahren durchgeführt. Es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist.

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder  
Teilnahmeanträge: 24. Oktober 2019, 12.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben: Das Vergabeverfahren wird als zweistufiges Verfahren nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbsähnlichen Verfahren durchgeführt. Es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist.

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 2. September 2019

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. September 2019

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.  
Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND**  **KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.